
Informationen zum Thema Methadonsubstitution

Stand: September 2020

Begriff

Die Substitutionstherapie für Patientinnen und Patienten, die durch den Missbrauch von unerlaubt erworbenen Opioiden abhängig gewordenen sind (sogenannte Substitutionspatienten), hat sich seit ihrer bundesrechtlichen Regelung vor über 20 Jahren in der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) zu einer wissenschaftlich allgemein anerkannten, evidenzbasierten Behandlungsmethode als Regelleistung weiterentwickelt. Die heutige Erkenntnis- und Versorgungslage unterscheidet sich deutlich von der Situation beim Inkrafttreten der Substitutionsregelungen. Deshalb wurden die Vorgaben des Substitutionsrechts im Herbst des Jahres 2017 in der BtMVV an Erkenntnisse des wissenschaftlichen Fortschritts und an praktische Erfordernisse angepasst.

Gleichzeitig wurden ärztlich-therapeutische Bewertungen, die die eigentliche Therapie betreffen, in die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substituionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger überführt.

Die Änderungen der betäubungsmittelrechtlichen Rahmenbedingungen waren erforderlich, um Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für Suchtmediziner zu schaffen. Auch vertragsrechtliche Regelungen, insbesondere die einschlägige GBA-Richtlinie, wurden im Zusammenhang mit der Neuregelung der Rahmenbedingungen überarbeitet.

Die mit der Substitution verbundenen sehr positiven Aspekte für den Suchtpatienten aber auch für die Gesellschaft liegen auf der Hand. Die Substitutionstherapie stabilisiert die Lebensverhältnisse vieler Patienten, die so wieder am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Das Kriminalitätsrisiko wird gesenkt und substituierte Patienten können häufig eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen. Nicht zuletzt wird das Überleben der Patienten gesichert.

Allgemeine Informationen zum Thema Methadonsubstitution

Rechtsquellen

Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV)

Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung) - Anlage I Nr. 2 „Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger“

Bundesmantelvertrag (BMV-Ä)

Was Sie wissen sollten:

Zusammenfassung der Rechtsänderungen auf Bundesebene seit Oktober 2017:

- „Entkriminalisierung“: Die Regelungen der BtMVV, die unmittelbar ärztlich-therapeutische Bewertungen betroffen haben, wurden in die Richtlinienkompetenz der Bundesärztekammer (BÄK) überführt, vgl. § 5 Abs. 12 BtMVV; die Strafvorschriften der BtMVV beschränken sich damit künftig auf die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs, vgl. § 16 BtMVV.
- Das festgeschriebene Abstinenzparadigma ist weggefallen - die Abstinenz ist nur noch eines von mehreren Zielen der Substitution, vgl. § 5 Abs. 2 BtMVV. Künftig wird die Opioidabhängigkeit als chronische Erkrankung eingestuft, vgl. Präambel der Richtlinien der BÄK zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger.
- Der Kreis der Einrichtungen, in denen die Substitutionstherapie stattfinden darf, wurde erweitert (u.a. in Alten- oder Pflegeheimen oder Hospizen - notwendig vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung), vgl. § 5 Abs. 10 BtMVV.
- Die Konsiliarregelung wurde ausgebaut: Ärzte mit Genehmigung im Rahmen des Konsiliarverfahrens dürfen 10 anstelle von bislang nur 3 Patienten behandeln, vgl. § 5 Abs. 4 BtMVV.

Allgemeine Informationen zum Thema Methadonsubstitution

- Die Take-Home-Verordnung wurde erweitert um Feiertage, die dem Wochenende vorangehen oder folgen; die Regelungen des Auslands-Take-Home (bis 30 Tage) wurden auf das Inlands-Take-Home erweitert: In begründeten Einzelfällen sind 30 Tage Take-Home möglich, vgl. § 5 Abs. 8 und 9 BtMVV.
- Mit der Neufassung des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ä) zum 1. Januar 2019 hat eine Anpassung der vertragsarztrechtlichen Rechtsnormen an die Vorgaben der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) stattgefunden. Die Vertretung für Substitutionsleistungen ist jetzt unter den erleichterten Vorgaben der BtMVV möglich. Für den Fall, dass kein entsprechend qualifizierter Vertreter gefunden wird, ist es jetzt auch im vertragsärztlichen Bereich möglich, dass ein Arzt ohne suchtmedicinische Zusatzqualifikation nach vorheriger Abstimmung mit dem behandelnden Arzt dessen Vertretung im Bereich der Substitutionsleistungen übernehmen kann. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Zeitraum der Vertretung in solchen Fällen auf vier Wochen am Stück und für das Kalenderjahr insgesamt auf zwölf Wochen begrenzt ist.

Generelle Voraussetzung zur Behandlung und Abrechnung ist die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger (ggf. im sog. „Konsiliarverfahren“) durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns.

Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger

Fachliche Voraussetzung

Folgende fachliche Voraussetzung muss erfüllt sein, vgl. § 2 Abs. 1 Substitutionsrichtlinie i.V.m. § 5 Abs. 3 BtMVV (Betäubungsmittelverschreibungsverordnung):

- Urkunde der Ärztekammer über die Berechtigung zum Führen der **Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“**

Allgemeine Informationen zum Thema Methadonsubstitution

Sonstige Voraussetzungen

Folgende weitere Anforderungen müssen erfüllt werden:

- Dokumentation der festgestellten medizinischen **Indikation** sowie der weiteren medizinischen **Behandlungsmaßnahmen**. Die Dokumentationsanforderungen zur Substitution richten sich gemäß § 5 Abs. 11 BtMVV nach den Vorgaben der Richtlinie der Bundesärztekammer (BÄK-RL) zur Durchführung der substituionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger in der jeweils gültigen Fassung, vgl. § 6 Substitutionsrichtlinien. Die in Ziffer 7 der BÄK-RL aufgeführten, zu dokumentierenden Parameter
 - vor und bei Einleitung der Substitutionsbehandlung,
 - im Rahmen der Erstellung des Therapiekonzeptes und behandlungsbegleitend,
 - bei Take-Home-Verschreibung,
 - bei Beendigung/Abbruch einer Substitutionsbehandlung,
 - bei Substitution in einer externen Einrichtung,
 - bei Konsiliar- und Vertretungsregelungwerden eingehalten.
- Angabe der **begleitenden psychosozialen Betreuung (PSB)** - eine aktuelle schriftliche Bestätigung der psychosozialen Beratungsstelle wird der Dokumentation beigelegt.
- **Übermittlung der patientenbezogenen Dokumentationen** mit den jeweiligen umfassenden Therapiekonzepten sowie den Behandlungsdokumentationen gemäß § 8 Methoden-Richtlinie zur Prüfung an die **Qualitätssicherungskommission**. Die Qualität der vertragsärztlichen Substitution und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 (Therapieziele im Sinne des § 27 SGB V, Indikationsstellung und Therapiekonzept) wird durch Stichproben im Einzelfall überprüft. Auf Beschluss der Kommission können zusätzlich einzelne Ärztinnen oder Ärzte für eine umfangreichere Prüfung ausgewählt werden.

Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der substituionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger im Konsiliarverfahren

Erweiterung der Konsiliarregelung im Rahmen der Änderung der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV)

Allgemeine Informationen zum Thema Methadonsubstitution

Anforderungen

- Ein suchtmmedizinisch nicht qualifizierter Arzt darf gleichzeitig höchstens 10 Patienten mit Substitutionsmitteln behandeln.
- Zu Beginn der Behandlung wird diese mit einem Arzt, der die Zusatzbezeichnung „Suchtmmedizinische Grundversorgung“ führt (Konsiliarius), abgestimmt.
- Es wird sichergestellt, dass der Patient zu Beginn der Behandlung und mindestens einmal im Quartal dem Konsiliarius vorgestellt wird.
- Abrechnungsmöglichkeit der konsiliarischen Untersuchung und Beratung eines Patienten im Rahmen des Konsiliariusverfahrens mit der GOP 01960.

Weitere Vorteile für Sie

Finanzielle Förderung der Methadonsubstitution

1. Weiterbildungsförderung - Suchtmmedizinische Grundversorgung

- Die Kursgebühren für den Erwerb der Zusatzbezeichnung "Suchtmmedizinische Grundversorgung" werden bis zu einem Betrag von maximal 1.000 Euro erstattet.
- Für die durch die Kursteilnahme entstandenen Kosten (zum Beispiel Reisekosten) wird eine Pauschale in Höhe von 500 Euro gewährt.
- Förderungsempfänger sind zugelassene Vertragsärzte, wenn sie die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger gemäß der Methadon-Richtlinie nach dem 31.12.2015 erworben haben. Adressaten dieser Förderung sind entsprechend auch angestellte Ärzte sowie Weiterbildungsassistenten im ambulanten Weiterbildungsabschnitt.
- Der substituierende Arzt verpflichtet sich, in den nächsten zwei Jahren an der substitutionsgestützten Behandlung mitzuwirken.

Alle Fördervoraussetzungen entnehmen Sie der Sicherstellungsrichtlinie der KVB (www.kvb.de/foerderung). Antragsformulare und weitere Informationen erhalten Sie unter www.kvb.de / Praxis/ Finanzielle Förderung / Förderung Methadonsubstitution.

Allgemeine Informationen zum Thema Methadonsubstitution

2. Basisförderung

- Gezahlt wird eine Einmalzahlung von 2.500 Euro als Aufwandsentschädigung für praxisorganisatorische Maßnahmen.
- Förderungsempfänger sind zugelassene Vertragsärzte, die eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substituionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger nach dem 17.11.2018 haben oder eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substituionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger bereits länger haben, aber in zwei Quartalen vor Beantragung der Förderung keine Substitutionsleistungen erbracht haben.

Adressaten dieser Förderung sind auch angestellte Ärzte, die in der Bedarfsplanung mind. mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 berücksichtigt werden.

- Der substituierende Arzt verpflichtet sich, in den nächsten zwei Jahren an der substituionsgestützten Behandlung mitzuwirken.

Alle Fördervoraussetzungen entnehmen Sie der Sicherstellungsrichtlinie der KVB (www.kvb.de/foerderung). Antragsformulare und weitere Informationen erhalten Sie unter www.kvb.de / Praxis/ Finanzielle Förderung / Förderung Methadonsubstitution.

3. Methadonsubstitution im Konsiliarverfahren

- Gezahlt wird eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000 Euro als Aufwandsentschädigung für praxisorganisatorische Maßnahmen.
- Förderungsempfänger sind zugelassene Vertragsärzte, die eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der substituionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger im Konsiliarverfahren haben und gleichzeitig mindestens vier opiatabhängigen Patienten behandeln.

Adressaten dieser Förderung sind entsprechend auch angestellte Ärzte, die in der Bedarfsplanung mind. mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 berücksichtigt werden.

- Der substituierende Arzt verpflichtet sich, in den nächsten zwei Jahren an der substituionsgestützten Behandlung mitzuwirken.

Alle Fördervoraussetzungen entnehmen Sie der Sicherstellungsrichtlinie der KVB (www.kvb.de/foerderung). Antragsformulare und weitere Informationen erhalten

Allgemeine Informationen zum Thema Methadonsubstitution

Sie unter www.kvb.de / Praxis/ Finanzielle Förderung / Förderung Methadonsubstitution.

4. Kooperationsförderung

- Gezahlt wird eine personenbezogene Einmalzahlung in Höhe von 2.000 Euro für die Teilnahme an einer Substitutionskooperation (max. fünf Kooperationssteilnehmer).
- Zusammenschluss von mind. zwei Vertragsärzten zu einer (Teil-) Berufsausübungsgemeinschaft nach dem 17.11.2018; beide Partner verfügen über eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger und behandeln derzeit Opioidabhängige.

Adressaten dieser Förderung sind entsprechend auch angestellte Ärzte, die in der Bedarfsplanung mind. mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 berücksichtigt werden.

Bei MVZ muss mind. ein Arzt die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger besitzen und in der Bedarfsplanung mind. mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 berücksichtigt werden.

- Der substituierende Arzt verpflichtet sich, in den nächsten zwei Jahren an der substitutionsgestützten Behandlung mitzuwirken.

Alle Fördervoraussetzungen entnehmen Sie der Sicherstellungsrichtlinie der KVB (www.kvb.de/foerderung). Antragsformulare und weitere Informationen erhalten Sie unter www.kvb.de / Praxis/ Finanzielle Förderung / Förderung Methadonsubstitution.

Gebührenordnungspositionen zur Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung

Nach Erteilung der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung durch die Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur substitutionsgestützten Behandlung sind folgende Gebührenordnungspositionen abrechenbar:

Allgemeine Informationen zum Thema Methadonsubstitution

GOP 01949 **

Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses im Rahmen einer Take-Home-Vergabe gemäß § 5 Abs. 9 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV)

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Prüfung der Voraussetzungen für die Behandlung im Rahmen der Take-Home-Vergabe gemäß § 5 Abs. 9 BtMVV,
- Verordnung des Substitutionsmittels
- Abrechnung je Behandlungstag möglich

GOP 01950 **

Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt
- Abrechnung je Behandlungstag möglich
- Kann bei nachgewiesener chronischer Pflegebedürftigkeit (Vorliegen eines Pflegegrades) auch im Rahmen von Hausbesuchen erfolgen

** Die Gebührenordnungspositionen 01949 und 01950 werden pro Ansatz mit einer Zuschlagshöhe von max. 3,00 € gefördert.

- Der Zuschlag wird zusätzlich zu jeder abgerechneten und anerkannten GOP 01949 bzw. 01950 vergütet.
- Der Zuschlag wird automatisch durch die KVB zugefügt und unter der Nummer 97011 ausgewiesen.

Allgemeine Informationen zum Thema Methadonsubstitution

GOP 01951 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 01949 und 01950 für die Behandlung an Samstagen, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31. Dezember

GOP 01952 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 01949, 01950 oder 01955 für das therapeutische Gespräch

- Dauer mindestens 10 Minuten
- höchstens achtmal im Behandlungsfall abrechenbar*
- auch im Rahmen eines telefonischen Arzt-Patientenkontaktes oder einer Videosprechstunde durchführbar*

* Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie: Befristet vom 1. April bis 30. Juni 2020

GOP 01953 Behandlung mit einem Buprenorphin-Depotpräparat (Buvidal®) und Betreuung im Rahmen der Nachsorge**

- je Behandlungswoche einmal berechnungsfähig

** vorläufig befristet bis 31. Dezember 2020

[**GOP 01955**: Diamorphingestützte Behandlung Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses und der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV), einschl. Kosten

Substitutionen mit Diamorphin dürfen nur in Einrichtungen durchgeführt werden, in denen eine Behandlung nach den Anforderungen o.g. Richtlinie gewährleistet ist, denen die zuständige KV nach diesen Kriterien eine Genehmigung erteilt hat und die von der zuständigen Landesbehörde eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 9b BtMVV erhalten haben.]

GOP 01956 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 01955 für die Behandlung an Samstagen, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31. Dezember

- Abrechnung je Behandlungstag möglich

Allgemeine Informationen zum Thema Methadonsubstitution

GOP 01960 Konsiliarische Untersuchung und Beratung eines Patienten im Rahmen des Konsiliariumsverfahrens gemäß § 5 Abs. 4 Betäubungsmittelverschreibungsverordnung

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt
- Dauer mindestens 10 Minuten
- Abrechnung einmal im Behandlungsfall möglich

Alle Substitutionsleistungen gemäß Abschnitt 1.8 EBM werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung als freie Leistungen vergütet.

Hier finden Sie weitere Informationen

Richtlinie der Bundesärztekammer:

<http://www.bundesaerztekammer.de/richtlinien/richtlinien/substitutionstherapie/>

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung:

<https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/7/>

Betäubungsmittelverschreibungsverordnung:

https://www.gesetze-im-internet.de/btmv_1998/BJNR008000998.html

Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns:

<https://www.kvb.de/praxis/qualitaet/qualitaetssicherung/substitutionsgestuetzte-behandlung-opiatabhaengiger/>

Sämtliche Antragsformulare unter

<https://www.kvb.de/service/formulare-und-antraege/formulare-mit-s/>

Maßgeschneiderte Beratungen erhalten Sie im persönlichen Gespräch mit unseren Beratern in Ihrer Bezirksstelle vor Ort.

Bitte nutzen Sie unsere Kontaktformulare zur Vereinbarung eines Beratungstermins. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.kvb.de/service/kontakt-und-beratung/>.